

## 10 Wichtige Punkte nach einem Unfall

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

### 1. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind grundsätzlich erstattungspflichtig. Sofern jedoch nur ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe liegt nicht höher als ca. 750,00 EUR) dürfte als Schadensnachweis zumeist der Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ausreichen.

### 2. Unabhängige Beweissicherung/Mietwagen/Nutzungsausfall

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt. Mit Hilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

### 3. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalls im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

### 4. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO. Dies gilt auch bei älteren Fahrzeugen.

### 5. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen bzw. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z.B. bei differenzbesteuerten Gebrauchsfahrzeugen).

### 6. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Dies gilt in aller Regel auch bei Kaskoschäden mit Versicherungsverträgen mit sogenannter Werkstattbindung.

### 7. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter. Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

### 8. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird.

### 9. Schutz des Versicherers des Unfallverursachers

Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dies dient allen Versicherungsnehmern, die mit ihren Prämien letztlich die Schadenbehebung finanzieren.

### 10. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen - die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen (Anwälte vermittelt z.B. der „Beirat Rechtsanwälte im BVSK“, Tel: 0331-2360590).

Überreicht durch:

## Ingenieurbüro Vellguth

Sachverständige für das Kraftfahrzeugwesen

Poststraße 28  
27404 Elsdorf  
Tel.: 04286 - 95 107  
Fax: 04286 - 95 108  
eMail: ib-vellguth@t-online.de

LesmonasträÙe 2  
28717 Bremen  
Tel: 0421 - 63 53 41  
Fax: 0421 - 63 53 42  
ehe. Büro Dipl.-Ing. Rolf Stehken

[www.kfz-gutachter-vellguth.de](http://www.kfz-gutachter-vellguth.de)

[www.BVSK.de](http://www.BVSK.de)

Telefon: 0331-23 60 59 0

Fax: 0331-23 60 59 10

E-Mail: [info@BVSK.de](mailto:info@BVSK.de)

Menzelstraße 5  
14467 Potsdam

# VORTEIL BVSK

## Problematische Gutachteninhalte

## Vorteil 100%-Gutachten (BVSK)

Berücksichtigung der Restwertbörsen-Höchstgebote

Restwertermittlung am allgemeinen Markt, lediglich Plausibilitätsprüfungen mit Hilfe der Börse

Mittlerer Stundenverrechnungssatz Im Gutachten angegeben

Stundenverrechnungssatz der markengebundenen Werkstatt gemäß BGH-Entscheidung vom 20.10.2009 (Az: VI ZR 53/09)

UPE-Aufschläge nicht summenmäßig im Gutachten ausgewiesen

UPE Aufschläge konkret im Gutachten genannt

Angabe der Wiederbeschaffungsdauer in Arbeitstagen

Angabe der Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen und der Reparaturdauer in Arbeitstagen

Merkantile Wertminderung nur bei Fahrzeugen bis 5 Jahren

Merkantile Wertminderung auch bei älteren Fahrzeugen z.B. BVSK-Wertminderungsberechnung)

Keine Schadenbeschreibung K

Ausführliche Schadenbeschreibung, individuelle Texte

Wiederbeschaffungswert wird nicht mit klarer Mehrwertsteuerangabe versehen oder bei differenzbesteuerten Fahrzeugen wird eine Handelsspanne von 17,5% unterstellt

Klare Beantwortung der Mehrwertsteuerthematik, keine Angabe der Handelsspanne, bei Differenzbesteuerung lediglich 2,4% Differenzumsatzsteuer

Verbringungs- und Umbaukosten, An- und Abmeldekosten, Vermessungs- und Fehlerspeicherauslesekosten, Reinigungskosten etc. werden nicht im Gutachten aufgeführt

Vollständige Darstellung der erforderlichen Reparaturkosten einschließlich der Umbaukosten insbesondere auch bei Sonderfahrzeugen (Taxen)

Keine Möglichkeit der Qualitätsüberwachung

Qualitätssicherungssysteme

**BVSK-Sachverständige garantieren Unabhängigkeit, Qualität und bei allen Fragen rund um das Automobil kompetente Lösungen.**

**Nur das 100%-Gutachten garantiert 100% Schadensersatz.**

Fragen Sie Ihren BVSK-Sachverständigen, der Ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Abwicklung Ihres Unfallschadens hilft.

**Informationen erhalten Sie unter:**

**BVSK-Zentralruf:**

**0331-23 60 59 0**

**autorechtaktuell.de**



Das juristische Informationssystem  
rund um das Autorecht